

Markt

Garmisch-Partenkirchen

Verordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- Bay RS 791-1-4- erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

- Neufassung -

§ 1 - Schutzgegenstand -

Der Bestand an Bäumen wird im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2 - Geltungsbereich -

Die Gebiete, für die diese Verordnung gilt, sind in einer Karte (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 5000 (gestrichelte Linie) eingetragen. Die Karte vom 16.08.1989 ist Bestandteil dieser Verordnung; diese liegt beim Markt Garmisch-Partenkirchen –Gemeindebauamt-, 2. Stock, Zimmer-Nr. 71, öffentlich auf und kann dort jederzeit während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck -

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereichs geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 4 - Verbote –

- (1) Es ist untersagt, innerhalb der geschützten Gebiete ohne Genehmigung des Marktes Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5 - Ausnahmen -

Vom Verbot nach § 4 Absatz 1 sind ausgenommen,

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 7 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
4. Obstbäume und Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern durchgeführt werden,
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
8. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
9. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 6 – Genehmigung –

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Ein Fall des Abs.1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Genehmigung kann nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 – Ersatzpflanzung –

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzenfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen im Sinne von § 4 Abs. 1 mit 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt hat, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann der Markt Garmisch-Partenkirchen dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 – Ausgleichszahlung –

- (1) Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist auf Anordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der Ersatzpflanzung richtet.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder Sträuchern verwendet.

§ 9 – Sonstige Einzelanordnungen –

Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten –

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfundzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 4 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfundzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **zwanzigtausend Deutsche Mark**, in besonders schweren Fällen bis zu **fünfundzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 11 – Inkrafttreten -

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 7.8.1981, geändert bzw. ergänzt 16.8.1989

Markt Garmisch-Partenkirchen

Neidlinger

1. Bürgermeister